

## **Auszug aus dem Protokoll des Regierungsrates des Kantons Zürich**

Sitzung vom 20. August 2014

### **847. Verordnung über die Vermittlung schweizerischer Bildung im Ausland (Anhörung)**

Mit Schreiben vom 13. Juni 2014 hat das Eidgenössische Departement des Innern die Anhörung zur Verordnung über die Vermittlung schweizerischer Bildung im Ausland (Schweizerschulenverordnung) eröffnet.

Mit der Verordnung werden die Bestimmungen des Bundesgesetzes vom 21. März 2014 über die Vermittlung schweizerischer Bildung im Ausland (Schweizerschulengesetz) verdeutlicht. Die Schweizerschulen im Ausland sollen stärker als bisher Teil der schweizerischen Präsenz im Ausland werden. Neben der Ausbildung junger Auslandschweizerinnen und Auslandschweizer sollen die Schulen ihre aussenpolitische, aussenwirtschaftliche und kulturpolitische Rolle verstärkt zur Geltung bringen. Es wird neu darauf verzichtet, für die Schulen einen Mindestanteil von Schweizer Schülerinnen und Schülern festzuschreiben. Bei der Subventionsbemessung sollen die Gesamtschülerzahl berücksichtigt sowie die Schulen zur verstärkten Beziehungspflege im Gastland verpflichtet werden. Die Lockerung der gesetzlichen Auflagen ermöglicht den anerkannten Schweizerschulen eine grössere betriebliche Flexibilität und eine höhere Eigenfinanzierung. Den Schweizerschulen im Ausland soll ermöglicht werden, die duale berufliche Grundbildung in Zusammenarbeit mit schweizerischen Berufsverbänden und schweizerischen Unternehmungen im Gastland anzubieten. Vorgesehen ist zudem die Möglichkeit der Gewährung von Finanzhilfen für die Gründung und den Aufbau neuer Schulen an Standorten, die für die schweizerische Aussenpolitik von Bedeutung sind. Für die Kantone entstehen durch das Gesetz keine neuen Verpflichtungen bzw. keine Mehrausgaben.

Auf Antrag der Bildungsdirektion

**beschliesst der Regierungsrat:**

I. Schreiben an das Eidgenössische Departement des Innern (Zustelladresse: Bundesamt für Kultur, Hallwylstrasse 15, 3003 Bern; Zustellung auch per E-Mail an fiona.wigger@bak.admin.ch):

Mit Schreiben vom 13. Juni 2014 haben wir den Entwurf zur Verordnung über die Vermittlung schweizerischer Bildung im Ausland (Schweizerschulenverordnung) zur Anhörung erhalten. Wir danken für die Möglichkeit zur Stellungnahme und äussern uns wie folgt:

## **1. Grundsatz**

Der Kanton Zürich beurteilt die Verordnung als übersichtlich, klar strukturiert und sachgerecht. Wir stimmen daher der Schweizerschulenverordnung zu. Da die Aufgaben der Patronatskantone in der Verordnung beschrieben werden, sind die bisherigen Richtlinien von 1988 aufzuheben.

## **2. Im Einzelnen**

### ***Art. 20 Abs. 4:***

Die Schulen erstatten dem Bundesamt für Kultur (BAK) regelmässig Bericht. Damit kann auch die Arbeit der Patronatskantone erleichtert werden. Dies setzt jedoch voraus, dass die zuständigen Patronatskantone eine Kopie der Berichterstattung an das BAK erhalten.

### ***Art. 25:***

Da gemäss Art. 25 des Schweizerschulengesetzes eine dreijährige Übergangsfrist für die Finanzierung vorgesehen ist, sind wir mit dem Inkrafttreten der Verordnung bereits auf den 1. Januar 2015 einverstanden.

II. Mitteilung an die Mitglieder des Regierungsrates und die Bildungsdirektion.

Vor dem Regierungsrat  
Der Staatsschreiber:



**Husi**